

MIETBEDINGUNGEN FÜR FESTMOBILIAR

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN FÜR FESTMOBILIAR

Es gelten ausschließlich unsere Mietbedingungen. Ergänzende, entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Mietbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

ANLIEFERUNG UND ABHOLUNG

Falls bei Anlieferung oder Abholung keine vom Mieter unterschriftsberechtigte Person anwesend sein sollte, wird das Mobiliar der nicht vertretungsbefugten Person überlassen oder am Anlieferungsort von dem Vermieter hinterlassen. Der Mieter erkennt in diesem Falle die vollständige und ordnungsgemäße Lieferung an, eine spätere Rüge ist damit ausgeschlossen.

Bei Anlieferung und bei der Abholung ist Hilfspersonal in ausreichender Zahl für das Ab- und Aufladen auf dem Festplatz zur Verfügung zu stellen. Montagedienst, Auf- und Abbauezeiten sowie vom Veranstalter zu verantwortende Verzögerungen beim Auf- und Abbau werden separat mit 42,- € + MwSt. pro Mann pro Stunde berechnet.

PFLICHTEN DES MIETERS UND SCHADENSERSATZ

Der Mieter hat alle Schäden zu ersetzen, die während des Mietzeitraums aus der Benutzung des Mobiliars resultieren oder durch Verlust oder Beschädigung des Mobiliars oder eines Teils davon entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nur dann nicht ein, wenn der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Einhaltung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Von der Haftung des Mieters sind auch Schäden umfasst, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurden.

Sind einzelne Mobiliarstücke bei Rückgabe nicht mehr gebrauchsfähig oder werden sie überhaupt nicht zurückgegeben, hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen; im Übrigen hat der Mieter die Reparaturkosten zu ersetzen, wenn diese nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert. Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Benutzung des Mietguts resultieren.

KAUTION

Der Vermieter behält sich vor, vom Mieter für das angemietete Festmobiliar eine Kautions in angemessener Höhe anzufordern. Nach Beendigung der Mietzeit kann der Vermieter sich wegen einer Forderung aus dem Mietverhältnis, insbesondere wegen verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes aus der Kautions befriedigen.

RÜCKGABE

Der Veranstalter zahlt bei von ihm zu vertretender verspäteter Rückgabe von Mietgegenständen für jeden Tag der Überschreitung der Mietdauer 25% des Mietpreises laut der jeweils gültigen Preisliste für Festmobiliar, die der Auftragsbestätigung/Mietvertrag beigefügt ist.

Bei Rückgabe von stark verschmutzten Mietgegenständen wird eine Sonderreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

INSTALLATION

Für Wasserzufluss und -abfluss sowie für Strom muss der Veranstalter am Festplatz Sorge tragen. Die Kosten für Installation und Verbrauch übernimmt der Veranstalter. Wir weisen darauf hin, dass die Elektroanschlüsse inklusive Erdung der Festgegenstände nach den einschlägigen Vorschriften nur von einem autorisierten Fachmann ausgeführt werden dürfen.

Der Veranstalter zahlt bei von ihm zu vertretender verspäteter Rückgabe von Mietgegenständen für jeden Tag der Überschreitung der Mietdauer 25% des Mietpreises laut der jeweils gültigen Preisliste für Festmobiliar, die der Auftragsbestätigung/Mietvertrag beigefügt ist.

Bei Rückgabe von stark verschmutzten Mietgegenständen wird eine Sonderreinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

INSTALLATION

Für Wasserzufluss und -abfluss sowie für Strom muss der Veranstalter am Festplatz Sorge tragen. Die Kosten für Installation und Verbrauch übernimmt der Veranstalter. Wir weisen darauf hin, dass die Elektroanschlüsse inklusive Erdung der Festgegenstände nach den einschlägigen Vorschriften nur von einem autorisierten Fachmann ausgeführt werden dürfen.

HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit dem Vermieter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern er eine vertragswesentliche Pflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn es sich um eine Pflicht handelt, auf deren Erfüllung der Mieter vertrauen darf.

Soweit Schadensersatzansprüche danach gegen den Vermieter ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung

seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgelhilfen. Die Haftung des Vermieters wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

RÜCKTRITT

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, ohne dass dies von dem Vermieter zu vertreten ist, hat er einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Mietpreises zu leisten, wenn der Rücktritt mindestens drei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt. Erfolgt der Rücktritt des Mieters bis zu eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin, so erhöht sich der vorbezeichnete Schadenersatz auf 50 %. Erfolgt der Rücktritt noch kurzfristiger vor dem vereinbarten Liefertermin, hat der Mieter den vollen Mietpreis zu entrichten. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

DIE SORTIMENTS- UND PREISLISTE UND KOMMISSIONSWARE

Es gelten die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die derzeit gültige Preisliste für Festmobiliar und die allgemeinen Mietbedingungen für Festmobiliar.

Der Veranstalter verpflichtet sich, während des Festes seinen gesamten Bedarf an Bieren und den von der Fa. Pfau geführten Nebengetränkessorten ausschließlich bei der Brauerei direkt oder einem von ihr hierfür benannten Großhändler zu beziehen.

Falls der Veranstalter Getränke zum Ausschank bringt, die nicht aus dem Sortiment der Fa. Pfau stammen und die nicht von der Fa. Pfau oder einem von ihr benannten Großhändler geliefert wurden, hat der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 600,- € zu zahlen.

Für bestellte Waren, die der Veranstalter nicht verbraucht hat und die er als Vollgut an die Fa. Pfau zurückgibt, zahlt er der Fa. Pfau 5,00 € + MwSt. je zurückgegebenem Fass und Behälter und 1,30 € + MwSt. je zurückgegebenem Kasten Flaschenbier und alkoholfreie Getränke.

KONZESSIONEN UND GENEHMIGUNGEN

Der Veranstalter ist für die Einholung sämtlicher für die Durchführung der Veranstaltung und den Betrieb der Mietgegenstände erforderlichen Genehmigungen verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, Schankanlagen von einem Sachkundigen, nach §16 Getränkeschankanlagenverordnung, abnehmen zu lassen. Die Kosten für Genehmigungen und Abnahmen trägt der Veranstalter.